



Allgemeine Bedingungen für die Raumüberlassung

1. Allgemeines

In den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen wird für „Siedlerverein Marchtrenk“ das Wort „Überlasser“ und für das in der Vereinbarung namentlich angeführte Mitglied die Bezeichnung „Nutzer“ verwendet. Die Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil jeder Raumüberlassungsvereinbarung.

2. Auflagen

2.1 Schonende Behandlung des Gebäudes und der Einrichtung

- Veränderungen an den überlassenen Gegenständen und technischen Einrichtungen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Überlassers.
- Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie Teile desselben ist nicht gestattet. Der Überlasser hat im Falle der Zuwiderhandlung das Recht, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.
- Die Nutzung von Anlagen, Geräten und sonstigen Inventargegenständen des Überlassers ist nur zulässig, wenn die Handhabung erklärt wurde und damit eine unsachgemäße Behandlung auszuschließen ist.

2.2 Sicherheit

- Die Erfüllung gesetzlicher Auflagen - insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Brandschutzordnung des Überlassers, sowie die Einhaltung der Vereinbarung ist durch den Nutzer sicherzustellen.
- Zur Fluchtwegsicherung dürfen die beiden ins Freie führenden mit Paniköffnern ausgestatteten Türen nicht verstellt werden. Der Rolladen bei der zur Badgasse führenden Außentür muss bei Aufenthalt von Personen im Gebäude hochgezogen sein.
- Bei Verwendung von Dekorationen in den überlassenen Räumlichkeiten sind ausschließlich feuerhemmende bzw. selbstverlöschende Materialien zu verwenden. Im Zweifelsfall sind dem Überlasser die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Feuerlöscheinrichtungen (2 Handfeuerlöcher) sowie die Fluchtwegbeleuchtung dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- Die Benutzung offenen Feuers ist verboten.
- Das Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet.
- Die als Nutzer angeführte Person hat dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen während der vereinbarten Überlassung in das Gebäude gelangen oder sich dort aufhalten.
- Beim Verlassen des Gebäudes müssen die Außentüren abgesperrt und alle Fenster geschlossen werden. Alle Rolläden (auch der an der Außentür zur Badgasse) sind herabzulassen. Die Beleuchtung und benutzte elektrische Geräte (ausgenommen Kühlschränke) sind abzuschalten.

2.3 Allgemeine Auflagen

- Die Weitergabe des Schlüssels für die Eingangstüren an Dritte ist nicht gestattet.
- Die eingebrachten Sachen des Nutzers lagern auf dessen Gefahr in den zugewiesenen Räumen und sind spätestens bei Beendigung der Überlassung zu entfernen. Der Überlasser behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und Gefahr des Nutzers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- Der Nutzer hat außerhalb des Gebäudes auf die Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr zu sorgen.

- d) Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sowie der Bezahlung von evtl. anfallenden Gebühren und Steuern (z.B. AKM) ist der Nutzer allein und uneingeschränkt verantwortlich.
- e) Im Winter ist die Räum- und Streupflicht der Fußwege zu beachten.

3. Hausrecht

- a) Der Überlasser hat das Hausrecht in allen überlassenen Räumen. Er übt es durch seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus.
- b) Soweit erforderlich, haben diese, sowie Sanitätsdienst, Polizei oder Feuerwehr Zutritt zu den überlassenen Räumen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- c) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Überlassers ist unverzüglich Folge zu leisten.
- d) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Nutzers für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und seiner Verpflichtung zur Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen ist das Personal des Überlassers berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr von Schäden für Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden und ggf. die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Der Überlasser nimmt diese Handlungen insoweit auf Kosten und Verantwortung des Nutzers vor. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so hat der Nutzer diese Einzelpersonen unverzüglich aus den Räumen und dem Gelände des Überlassers zu entfernen.

4. Haftung

- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Überlasser an den überlassenen Räumen, Mobiliar, Anlagen und Geräten durch die Nutzung entstehen.
- b) Der Nutzer stellt den Überlasser von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei die ihm oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen und verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem Überlasser, es sei denn den Überlasser trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- c) Der Nutzer ist zur pfleglichen Behandlung des gesamten Geländes, des Gebäudes, der Räume und des Inventars verpflichtet. Beschädigungen am Gebäude, den Räumen, der Außenanlage sowie Beschädigung oder Verlust von überlassenem Inventar sind dem Überlasser sofort zu melden und es ist Schadenersatz zu leisten.
- d) Der Nutzer haftet auch, wenn der/die Schädiger/in nicht festgestellt werden kann.

5. Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Überlasser berechtigt, die Vereinbarung fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) der Nutzer Auflagen missachtet
- b) die Angaben des Nutzers sich als unwahr erweisen, insbesondere wenn ein Dritter als Veranstalter auftritt
- c) der Nutzer den in der Raumüberlassungsvereinbarung angegebenen Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Überlassers ändert
- d) während der Veranstaltung rassistische, rechtsextreme, pornografische, sexistische oder gewaltverherrlichende Medien eingesetzt werden
- e) Sucht- und Betäubungsmittel, die unter das Drogenschutzgesetz fallen, konsumiert oder gehandelt werden

6. Reinigung

Die in der Raumüberlassungsvereinbarung angeführten Räume werden am Ende des Überlassungszeitraums durch den Nutzer in aufgeräumtem und sauberem Zustand übergeben, auch wenn die Räume vorher nicht ganz sauber gewesen sein sollten. Für die Reinigung stehen dem Nutzer Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung.

Für unsauberes Übergeben der o. g. Räume wird der Überlasser die erforderlichen Reinigungskosten von der Kaution einbehalten.

Auch das Freigelände des Überlassers ist wie vorgefunden zu hinterlassen bzw. zu säubern. Der entstandene Müll muss entsprechend dem jeweils gültigen Abfallwirtschaftsgesetz getrennt werden. Restmüll kann in die Mülltonne des Überlassers entsorgt werden, wenn dafür darin Platz ist. Die übrigen Abfallfraktionen sind vom Nutzer auf eigene Kosten bei einem Altstoffsammelzentrum zu entsorgen.